

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Gemüse und Obst. — Handel mit Apfel- und Birnenwein. — Ausstände an Gefäßen von Holz- usw.-Geldern. — Feldvereingung Nieder-Bessingen. — Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Personen. — Verichtigung.

Betr.: Gemüse und Obst.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Nachstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 26. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

In dem Muster für die Lieferungsverträge, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegeben hat, befindet sich (§ 4 der Verträge für Frühgemüse, § 5 der Verträge für Herbstgemüse) die Bestimmung, daß der Anbauer zur Deckung der Aufkosten an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin, 5 Prozent des Rechnungsbetrages zu zahlen habe, die bei der Abrechnung gekürzt werden.

Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft dahin abgeändert, daß an Stelle der 5 Prozent gesetzt werden 2½ Prozent. Den Anbauern dürfen sonach nicht 5 Prozent, sondern nur 2½ Prozent des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht werden.

Diese 2½ Prozent sind in jedem Falle an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin, abzuführen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferungsverträge seitens der Kommunalverbände oder Großverbraucher für sich selbst oder für die Reichsstelle abgeschlossen sind.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers des Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1. Für rein herben und für gekühlten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher:
 - in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mk. 0,55
 - in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l Mk. 0,65
 - in Flaschen zu mindestens ¼ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. Mk. 0,65
- b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:
 - in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mk. 0,65
 - in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt in Flaschen zu mindestens ¼ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 l Mk. 0,70
- c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:
 - in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mk. 0,70
 - in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt im Ausschank für 1 l Mk. 0,75
 - in Flaschen zu mindestens ¼ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. Mk. 0,80

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellers, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2. Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für: a) Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gekühlt sind,

b) ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen zulassen wird,

c) Erzeugnisse aus Kleinferereien (Betrieben, bei denen Hersteller nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmungen fallen) beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gekühlt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin SW. 68, Kochstraße 6 III, bis zum 20. April d. J. anzumelden.

§ 4. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Verkaufspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler bezugleich, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Verachtung gelangten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6. Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1917.
Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.
Härtel.

Betr.: Ausstände an Gefäßen von Holz-, Pacht-, Gras- und Pflanzgeldern für 1916 H.

**An die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Wir sehen der umgehenden Vorlage der noch rückständigen Mahn- und Pfandbescheide oder der Erstattung von Fehlberichten — spätestens innerhalb 14 Tagen — entgegen.

Gießen, den 23. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereingung Nieder-Bessingen.

An der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Mai 1917 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die vergleichenden Sonderentwürfe I und II über Entwässerung der Angerwiesen in Verbindung mit Graben Nr. 119 nebst Abschrift des Beschlusses vom 13. März 1917 mit dem Bemerkten offen, daß der Sonderentwurf I nach dem erwähnten Beschluß der Vollzugskommission zur Ausführung vorgesehen ist. Bei Erhebung von Einwendungen ist die Entscheidung der Landeskommission vorbehalten.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 19. Mai 1917, vormittags 10 bis 10½ Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind mit Gründen versehen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. April 1917.
Der Großherzogliche Feldvereingungskommissar:
Schnitziavahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung

der Reichsbeleidigungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Weh-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbeleidigungsstelle vom 22. März 1917 wird im Einvernehmen mit dem Kriegsamt über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Weh-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren folgendes bestimmt: I. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen.

§ 1. Die Reichsbeleidigungsstelle versorgt die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsbekleidung, nämlich:

A. Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk-, oder Strichwaren hergestellt sind,

B. Schuhwaren.

Sie stellt ferner die für die Unterkunft dieser Personen in besonderen Räumen (Massenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strichwaren (Unterhaltsbedarf) bereit.

§ 2. Was als besondere Berufskleidung nach der verschiedenen Beschäftigungsart der genannten Personen zu gelten hat, bestimmt im einzelnen Falle nach Anhörung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Reichsbekleidungsstelle.

§ 3. Die Errichtung von Massenquartieren liegt dem Unternehmer, bei dem die unterzubringenden Personen beschäftigt sind, ob. Sie bedarf in jedem Falle und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden der Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Unterbringung in Privatwohnungen bedenklich erscheint oder wenn solche Wohnungen oder bereits bestehende Massenquartiere nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17. R. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146).

§ 4. In Massenquartieren ist für jede Person eine besondere Schlafstelle einzurichten.

An Web-, Wirk- und Strichwaren für Unterkunftszwecke sollen nur gegeben werden: 1 Strohsack, 1 Korbpolster, 1 Decke im Sommer und 2 Decken im Winter, sowie wöchentlich zwei reine Handtücher.

Bettwäsche kann in Massenquartieren nur für weibliche Personen gefordert werden.

Zu den Strohsäcken, Handtüchern und Bettwäsche dürfen nach Ausbruch der etwa im Besitze des Unternehmers befindlichen Leinwände nur Gewebe aus reinem Papiergarnen verwendet werden. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17. R. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146.)

§ 5. Die Bezugsscheine über die nach den vorstehenden Bestimmungen als besondere Berufskleidung oder als Unterkunftszwecke (§ 4 Absatz 2, 3) anzusehenden Web-, Wirk-, Strich- und Schuhwaren werden von der Reichsbekleidungsstelle Abteilung H ausgefertigt. Diese teilt die Ausfertigung der für den Betrieb zuständigen örtlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle mit. Nach Eingang der Mitteilung darf die örtliche Stelle Bezugsscheine auf Gegenstände der in § 1 genannten Arten für diesen Betrieb nicht mehr ausfertigen.

§ 6. Die Anträge sind von den Betriebsunternehmern bei der zuständigen Stelle (siehe § 9) einzureichen und werden von dieser mit Gutachten der zuständigen Kriegsamtsstelle übersandt. Die von der Kriegsamtsstelle geprüften Anträge gehen unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H.

Zu den Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der bei den Buchdruckereien von R. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43, von E. Huber, München, Schönländer Straße 12, und von W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14/16, bezogen werden kann.

§ 7. Der Antragsteller hat zunächst zu versuchen, die in dem Bezugsschein bewilligten Gegenstände im freien Handel zu erwerben. Für die Ungültigmachung und Weiterbehandlung dieser Bezugsscheine gelten die Vorschriften des § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strich- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzblatt S. 1420.)

Gelingt es dem Antragsteller nicht, sich die Gegenstände auf diesem Wege zu verschaffen, so hat er dem Bezugsschein an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H, mit dem Antrage auf Lieferung der betreffenden Stoffe einzureichen, worauf von dieser die Lieferung gegen vorherige Barzahlung, soweit die Stoffe bei ihr vorhanden sind oder beschafft werden können, in die Wege geleitet wird. Bezüglich der aus Papiergewebe herzustellenden Waren bleibt besondere Bekanntgabe der Bezugsquellen vorbehalten.

§ 8. Die besondere Berufskleidung darf nur innerhalb des Betriebes getragen werden.

Die von der Reichsbekleidungsstelle bezogenen Gegenstände sind auf deren Erfordern von den Betrieben zu verwalten.

Die Betriebsunternehmer haben streng darauf zu halten, daß mit diesen Gegenständen tadellos umgegangen wird, und darauf zu achten, daß für den Betrieb nicht mehr brauchbare Gegenstände, soweit sie aus Fasernstoffen bestehen, nicht beseitigt oder vernichtet, sondern an die Annahmestellen des zuständigen Kommunalverbandes für getragene Kleidungs- und Wäscheartikel oder, soweit es sich um nicht wiederherstellbare Kleidungsstücke handelt, an die vom Kriegsamtsamt (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) beauftragten Lumpensortierungsbetriebe abgeliefert werden.

§ 9. Die Landeszentralbehörden werden diejenigen Stellen bestimmen, die die Anträge der Betriebsunternehmer (siehe § 6) zu begutachten und die Aufsicht über die besondere Berufskleidung, sowie über die Massenquartiere in Bezug auf die Instandhaltung des Unterkunftszwecke auszuüben haben.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, die Be-

folgung der Vorschriften des § 8 durch eigene Beauftragte zu überwachen.

II. Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 10. Auf diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in der Kriegswirtschaft beschäftigt sind, finden die §§ 1—9 dieser Bekanntmachung Anwendung.

§ 11. Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in den besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen mit dem nötigen Bedarf an Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk- und Strichwaren bestehen, und an Schuhwaren, dagegen nicht mit dem Unterkunftszwecke.

Auf das Verfahren findet der Erlass des Kriegsministeriums vom 2. November 1916 W. M. Nr. 114. 9. 16. R. R. A. (Armeeverordnungsblatt Seite 478) Anwendung, mit der Wanderung, daß die Notwendigkeit der Anschaffung von derjenigen Dienststelle bescheinigt wird, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird, und daß diese Dienststellen die Bezugsscheine gesammelt zum 1. und 15. eines jeden Monats der Stappeninspektion zur weiteren Erledigung im Einvernehmen mit der Reichsbekleidungsstelle zu leiten.

Die bürgerlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstellen haben hiernach für die unter Absatz 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen Bezugsscheine für den daselbst angegebenen Bedarf nicht mehr auszustellen.

III. Von der Reichsbekleidungsstelle nicht zu versorgende.

§ 12. Die nicht unter §§ 10 und 11 fallenden Hilfsdienstpflichtigen unterliegen den Bestimmungen, die für die sonstige bürgerliche Bevölkerung gelten.

Dasselbe gilt von den in der Kriegswirtschaft tätigen Hilfsdienstpflichtigen, soweit es sich nicht um die Versorgung mit der zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufskleidung (§ 1) oder um Unterkunftszwecke (§ 4) handelt.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Deutler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 9 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. März ds. Js. über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strich- und Schuhwaren werden als Stellen, die die Anträge der Betriebsunternehmer (§ 6) zu begutachten und die Aufsicht über die besondere Berufskleidung sowie über die Massenquartiere in Bezug auf die Instandhaltung des Unterkunftszwecke auszuüben haben, bestimmt:

- die Gewerbeinspektionen, insofern es sich um gewerbliche Betriebe handelt, und
 - die Obere Verwaltungsbehörde, insofern es sich um Betriebe handelt, die der berapolizeilichen Aufsicht unterstehen.
- Für die übrigen kreiswirtschaftlichen Betriebe die Oberbürgermeister in den Städten von über 20 000 Einwohnern, die Bürgermeister in den Städten und im übrigen die Kreisämter.

Darmstadt, den 19. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) muß es am Schlusse in der vorletzten Zeile statt „die durchschnittliche Verarbeitung“ heißen:

„die durchschnittliche Abgabe“.

Außerdem ist in Zeile 10 derselben Bekanntmachung hinter dem Worte „Zigarren“ das Bindestrichzeichen zu streichen.

Beurlaubung von Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die neuerdings vorgeschriebenen Vordrucke sind fertiggestellt und zu beziehen durch

Brühl'sche Universitäts-Druckerei
Verlag des Siebener Anzeigers.

- Vordruck A: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Pfg.
- Vordruck B: 100 Stück M. 7.50, 50 Stück M. 4.—, 25 Stück M. 2.20, im Einzelverkauf 10 Pfg.
- Vordruck C: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Pfg.